

## III.

## Zusammenarbeit des Ministeriums mit zentralen Organen und örtlichen Staatsorganen

## §7

(1) Das Ministerium hat in Zusammenarbeit mit den zentralen staatlichen Organen, insbesondere mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik und dem Forschungsrat, die Prognose des Hoch- und Fachschulwesens zu erarbeiten. Es hat den erforderlichen wissenschaftlichen Vorlauf und die Abstimmung und Durchführung der Aufgaben auf den entsprechenden Wissenschaftsgebieten in der Aus- und Weiterbildung und der Forschung zu sichern.

(2) Das Ministerium arbeitet eng mit dem Ministerium für Volksbildung, dem Staatlichen Amt für Berufsausbildung und allen anderen zentralen staatlichen Organen zusammen, um die kontinuierliche Entwicklung der Gestaltung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems zu sichern.

(3) Das Ministerium schließt mit der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und mit anderen wissenschaftlichen Akademien Vereinbarungen über die sozialistische Gemeinschaftsarbeit in der Forschung sowie über die Nutzung der Ausbildungs- und Weiterbildungskapazitäten der Hochschulen und der wissenschaftlichen Akademien ab.

(4) Das Ministerium ist verantwortlich für die Herstellung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und der sozialistischen Praxis. Es bestätigt die Hauptpraxispartner und bezieht die Vorschläge der Praxispartner für die Verbesserung der Erziehung und die Vervollkommnung des wissenschaftlichen Profils der Hochschulen in der Aus- und Weiterbildung sowie Forschung in die Vorbereitung von Entscheidungen mit ein.

(5) Auf der Grundlage der Normen und Grundsatzregeln für die Erziehung, Aus- und Weiterbildung in den einzelnen Fachstudienrichtungen nehmen die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die anderen Praxispartner ihre Verantwortung auf ihren Fachgebieten zur Erarbeitung und ständigen Vervollkommnung der Ausbildungsdokumente wahr.

## § 8

Das Ministerium ist für die Bilanzierung der Entwicklung der Hoch- und Fachschulen in den entsprechenden Territorien verantwortlich. Es koordiniert die komplexe Planung der Hoch- und Fachschulen in den betreffenden Territorien in enger Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke.

## §9

Zur Erfüllung der in den §§ 7 und 8 genannten Aufgaben schließt das Ministerium mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen Vereinbarungen ab. Die in den Vereinbarungen getroffenen Festlegungen sind die Grundlage für Vereinbarungen und Verträge über die wissenschaftliche Zusammenarbeit der Hochschulen mit den WB, volkseigenen Kombinat, VEB, VEG und anderen Institutionen auf den Gebieten der Forschung, Aus- und Weiterbildung.

## IV.

## Zusammenarbeit des Ministeriums mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und der Freien Deutschen Jugend

## 5 10

(1) Das Ministerium arbeitet eng mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft zusammen. In seiner Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund konzentriert es sich insbesondere auf die sozialistische Bewußtseinsentwicklung und Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie an den Hochschulen.

(2) Das Ministerium arbeitet eng mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend zusammen und hat alle Voraussetzungen für die Erhöhung des Niveaus der politisch-ideologischen Erziehung der Studenten und ihre Teilnahme an der Planung und Leitung des Hoch- und Fachschulwesens zu schaffen.

## V.

## Zentrale gesellschaftliche Beratungsorgane des Ministeriums

## §11

(1) Der Hoch- und Fachschulrat ist ein beratendes Organ des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt) zur Gestaltung des Hoch- und Fachschulwesens als Teilbereich des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und zur Sicherung der prognostischen und perspektivischen Entwicklung einer einheitlichen Hoch- und Fachschulpolitik.

(2) Der Hoch- und Fachschulrat nimmt auf seinen Beratungen zu grundsätzlichen Problemen der Prognose und der Perspektivplanung des gesamten Hoch- und Fachschulwesens, zu Festlegungen einheitlicher Grundsätze über den Inhalt, die Entwicklung und die Organisation der Erziehung und Ausbildung der Studenten und des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zu Weiterbildungsaufgaben Stellung. Die Ergebnisse der Beratungen haben den Charakter von Empfehlungen für den Minister.

(3) Die Mitglieder des Hoch- und Fachschulrates werden vom Minister berufen bzw. abberufen. Die Berufung von Mitgliedern aus Organen und Einrichtungen, die dem Ministerium nicht unterstehen, sowie aus gesellschaftlichen Organisationen erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Leitern bzw. Leitungen.

(4) Der Minister legt die Aufgaben und die Arbeitsweise des Hoch- und Fachschulrates fest.

## § 12

(1) Zur Beratung in der prognostischen Arbeit, zur Förderung des Erfahrungsaustausches in der Erziehung, der Aus- und Weiterbildung und der Forschung und zur Ausarbeitung der Ausbildungsdokumente kann der Minister Sektionen der ihm unterstellten Hochschulen mit der Funktion von Leitsektionen beauftragen oder Wissenschaftliche Beiräte bilden.